

geschalteten Nebenuhren mit der niedrigen Spannung weiter, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß auch die fehlerhafte Nebenuhr damit gehen müsse. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß nicht alle Nebenuhren mit ein und derselben Mindestspannung gehen können, weil es nicht möglich ist, alle Dauermagnete gleichmäßig stark herzustellen, und weil die Lufträume zwischen Polschuh, Anker und Stahlmagnet nicht bei allen Nebenuhren die gleichen sind. Versagt die Nebenuhr aber auch bei richtiger Spannung den Dienst, dann liegt der Fehler in den Elektromagnetspulen der Nebenuhren, oder es besteht im Räderwerk eine Klemmung usw.

Bleibt in einer Anlage eine Nebenuhr gegen andere dauernd zurück, dann kann die Ursache der Störung an einer schlechten Leitungsverbindung liegen. In solchen Fällen ist es zweckmäßig, neben der fehlerhaften Uhr eine zweite Nebenuhr zur Kontrolle einzuschalten. Macht diese Kontrolluhr dieselben Fehler, dann ist unbedingt eine schlechte Leitungsverbindung die Ursache, welche beseitigt werden muß.

Gehen bei einer Anlage alle Nebenuhren ungleichmäßig, dann ist zunächst immer erst die Batterie zu prüfen. Wenn dieselbe in Ordnung oder ordnungsmäßig hergestellt ist,

und die Nebenuhren machen immer noch denselben Fehler, dann erst ist die Kontakteinrichtung der Hauptuhr zu prüfen, eventuell zu reinigen und richtig einzustellen. Sollte auch dann der Fehler noch nicht behoben sein, dann ist die Störung auf einen Nebenschluß in der Leitung zurückzuführen. Wenn dieser Fall vorliegt, dann sind alle Nebenuhren und auch die Hauptuhr von der Leitung abzuklemmen und die Anlage mit einem in Nr. 39 (nach Ziffer 3), S. 761 erwähnten Isolationsprüfer auf Neben- und Erdschluß zu untersuchen.

Bei nachlässig verlegten Leitungen kann Neben- und Erdschluß leicht eintreten, bei sorgfältig verlegten Leitungen ist er so gut wie ausgeschlossen. Hier kann ein solcher nur auftreten, wenn die Leitungsanlage zufällig oder absichtlich beschädigt wurde.

### Elektrische Uhrenanlagen mit Signaleinrichtung

Die Hauptuhren zum Betriebe von Nebenuhren können auch mit einer Einrichtung für Zeitsignale versehen werden, wie in Nr. 41, S. 805, ausführlich beschrieben ist. Die Hauptuhr betätigt hier nicht allein die Nebenuhren, sondern auch die Signalkontakte zum Abgeben von Zeitsignalen für Anfang und Ende der Arbeits- oder Unterrichtszeiten.

## Verjährung und Auswahlendung, zwei Rechtsfragen am Jahresende

Erfahrungsgemäß häufen sich gegen Jahresschluß die verschiedenen geschäftlichen Obliegenheiten in so starkem Maße, daß nur zu leicht eine Frage übersehen wird, die sich jeder ordentliche Geschäftsmann in diesem Monat vorlegen muß. Ist es doch unerlässlich, bei der Beitreibung der Außenstände auch an die Verjährung zu denken. Bekanntlich beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 30 Jahre, doch ist für eine Reihe von Ansprüchen eine kürzere Verjährungsfrist festgesetzt. Es verjähren z. B.:

#### In 2 Jahren die Ansprüche:

a) Der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten,

b) der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Arbeiter), der Dienstboten usw. für ihre Löhne,

c) der Lehrherren wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen, sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen,

d) der Lehrer, Aerzte, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher wegen ihrer Dienstleistungen, Gebühren und Auslagen, soweit diese nicht zur Staatskasse fließen.

#### In 4 Jahren:

Die unter a genannten Ansprüche auf Bezahlung der Waren und Arbeiten, wenn diese Leistungen für einen Gewerbebetrieb geliefert sind, und

die Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, wie Zinsen, Miete, Pacht, Renten usw.

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Wenn also eine Uhr (oder Reparatur) im Januar 1923 an einen Privatkunden geliefert wurde, so ist die Verjährungsfrist für die daraus entstandene Forderung am 31. Dezember 1925 abgelaufen. Erfolgte jedoch die Lieferung für den Gewerbebetrieb des Schuldners (also z. B. von Seiten des Grossisten an den Uhrmacher), so beginnt die Verjährung erst nach dem 31. Dezember 1927.

Es geht aus den Ausführungen hervor, daß der Geschäftsmann dafür Sorge tragen muß, daß die Verjährung durch einen rechtsgültigen Akt unterbrochen wird, damit nicht der Schuldner berechtigt ist, die Zahlung zu verweigern. Und da genügt, entgegen der verbreiteten Ansicht, nicht eine einfache außergerichtliche Mahnung oder das wiederholte Zustellen einer Rechnung; es wird vielmehr die Verjährung nur unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlags-

zahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise schriftlich anerkennt.

Im übrigen wird die Verjährung unterbrochen durch Klageerhebung, Zustellung eines Zahlungsbefehles, Anmeldung des Rechts im Konkurs, Vornahme der Zwangsvollstreckung. Ein solcher rechtskräftig festgestellter (ausgeklagter) Anspruch verjährt erst in 30 Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt.

Es empfiehlt sich für den Geschäftsmann nun nicht, diese Prüfung seiner Außenstände auf ihre Verjährung hin bis in die letzten Tage des Dezembers hinauszuschieben, weil in diesem Monat die Gerichte häufig mit Arbeit überlastet sind und es leicht vorkommen kann, daß ein dem Gericht erst in den letzten Tagen übergebener Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehles oder einer Klage dem Schuldner bis zum 31. Dezember nicht mehr zugestellt wird. Die Zustellung des Zahlungsbefehles oder der Klage bis zu diesem Tage ist jedoch nötig, wenn die Verjährung unterbrochen werden, d. h. eine neue Verjährungsfrist beginnen soll.

Die bevorstehende Weihnachtszeit bringt es auch mit sich, daß der Geschäftsmann, um seinen Kunden gerecht zu werden, des öfteren eine

### Auswahlendung

vom Lieferanten kommen lassen muß, um davon ein passendes Stück endgültig zu kaufen. Da die Frage der Auswahlendungen keine besondere gesetzliche Regelung erfahren hat, so muß eine derartige Bestellung als ein Kauf auf Probe angesprochen werden. Und hierbei muß der Besteller beachten, daß er bei verzögerter Rückgabe der als Auswahlendung angeforderten Ware ohne weiteres dazu verpflichtet wird, die ganze Sendung kaufen zu müssen. War eine Frist festgesetzt, innerhalb der die Ware zurückgeschickt werden sollte, so gilt die ganze Sendung nach Fristablauf als gekauft. War hingegen nichts diesbezüglich ausgemacht, so darf der Kunde die Gegenstände nur so lange in seinem Besitz behalten, als es in dem betreffenden Geschäftszweig üblich ist. In unserem Gewerbebetrieb muß man diese Frist der Rücksendung auf 6 bis 8 Tage, allerhöchstens aber auf zwei Wochen festsetzen. Während dieser Zeit haftet der Besteller für Beschädigung, Beschmutzung oder Verlust; die Kosten der Rücksendung hat er zu tragen.

Dr. M.